

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1962	Nummer 11
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	16. 1. 1962	RdErl. d. Finanzministers	
20323		Zum Gesetz über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung für 1961 an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte; hier: Auslegung des § 4	240
20512	16. 1. 1962	RdErl. d. Innenministers	
		Aufgaben der Polizei bei Flugunfällen oder Such- und Rettungsaktionen für Luftfahrzeuge	240
303	30. 6. 1961	RdErl. d. Ministerpräsidenten	
20310		Bestimmung von Zuständigkeiten nach den Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) für den Bereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	240
911	15. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen (Kreuzungsrichtlinien)	240

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
17. 1. 1962	Bek. — Änderung der Schreibweise des Namens der Gemeinde Wullmeringhausen, Landkreis Brilon . .	246
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
12. 1. 1962	Bek. — Bekanntmachung über ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine	246
	Personalveränderungen	247
	Arbeits- und Sozialminister	
	Personalveränderungen	247
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 39 v. 27. 11. 1961	247
	Nr. 40 v. 4. 12. 1961	247
	Nr. 41 v. 5. 12. 1961	248
	Nr. 42 v. 7. 12. 1961	248
	Nr. 43 v. 11. 12. 1961	248
	Nr. 44 v. 13. 12. 1961	248
	Nr. 45 v. 15. 12. 1961	249
	Nr. 46 v. 19. 12. 1961	249
	Nr. 47 v. 28. 12. 1961	249
	Nr. 48 v. 29. 12. 1961	250
	Nr. 1 v. 15. 1. 1962	250
	Nr. 2 v. 17. 1. 1962	251
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 — Januar 1962	251
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 15. 1. 1962	252

I.

20322
20323**Zum Gesetz über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung für 1961 an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte;
hier: Auslegung des § 4**RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1962 —
B 3057 — 6263 IV 62

Das Gesetz über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung für 1961 an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 12. Dezember 1961 (GV. NW. S. 376) bestimmt in § 4, daß die Weihnachtszuwendung auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst jedem Berechtigten nur einmal gezahlt werden darf, und zwar bei Verwendung eines Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienst zu den Dienstbezügen und beim Bezug mehrerer Versorgungsbezüge zu dem neuen Versorgungsbezug.

Diese Vorschrift will verhindern, daß die Weihnachtszuwendung beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche doppelt gezahlt wird. Andererseits soll aber gewährleistet bleiben, daß jeder Beamte, Richter oder Versorgungsberechtigte des Landes die Weihnachtszuwendung in voller Höhe erhält.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die in diesem Zusammenhang aufgetreten sind, weise ich auf folgendes hin:

1. In Fällen, in denen ein Versorgungsberechtigter auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu der Vergütung oder dem Lohn eine niedrigere Weihnachtszuwendung als nach dem o. a. Gesetz erhält, ist der Unterschiedsbetrag zu den Versorgungsbezügen zu zahlen.
2. Bei Anwendung der Ruhensvorschriften nach den §§ 165, 167 LBG ist die Weihnachtszuwendung in der nach dem o. a. Gesetz vorgesehenen Höhe außer Betracht zu lassen. Mein Erlaß vom 4. 11. 1960 (SMBl. 20363 und 20322) ist nicht mehr anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1962 S. 240.

20512

**Aufgaben der Polizei bei Flugunfällen
oder Such- und Rettungsaktionen für Luftfahrzeuge**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1962 — IV A 2 — 283

Abschn. III Nr. 1 des RdErl. v. 13. 5. 1959 (SMBl. NW. 20512) wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

1. Meldung von Flugunfällen

Die Bereichssuchstelle unterrichtet sofort nach Eingang einer Flugunfallmeldung:

- a) Flugsicherheitsoffizier,
Fliegerhorst Nörvenich,
Tel.: Nörvenich 2 22
Vorw. 0 24 26

bei allen Flugunfällen im Lande NW. (ausgenommen Reg. Bez. Münster)

- b) Flugsicherheitsoffizier JABO-Geschwader 36
Tel.: Rheine 27 05, 29 31, 29 27
bei Flugunfällen im Reg. Bez. Münster

- c) Wehrbereichskommando III
G 2 — Tel.: Düsseldorf 68 33 51
bei allen Flugunfällen.

Eine Benachrichtigung des Luftfahrt-Bundesamts, der Flugsicherungsleitstelle sowie des als Luftfahrtbehörde zuständigen Regierungspräsidenten entfällt.

Steht nicht zweifelsfrei fest, ob es sich um ein Flugzeug der Bundeswehr oder ein anderes Flugzeug handelt, ist ausschließlich nach den Meldevorschriften unter II B. 1 zu verfahren.

— MBl. NW. 1962 S. 240.

303
20310**Bestimmung von Zuständigkeiten nach den Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) für den Bereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit**RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 30. 6. 1961 —
II 1.451 Nr. 3 61

Die Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag vom 23. Februar 1961 (gemeinsamer RdErl. des Finanzministers B 4100 — 1421-IV 61 und des Innenministers II A 2 — 27.14.36 — 15101-61 vom 24. April 1961, SMBl. NW. 20310) sehen vor, daß die oberste Dienstbehörde in den nachstehenden Fällen die für die Entscheidung zuständige Behörde zu bestimmen hat.

Hierdurch übertrage ich

1. dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts
 - a) die Genehmigung von Nebentätigkeiten (§ 11 BAT, II Ziffer 8 a DfBest. mit § 75 Satz 2 LBG),
 - b) die Erteilung von Sonderurlaub (§ 50 Absatz 2 BAT, II Ziffer 27c DfBest.),
2. dem Präsidenten des Gerichts, bei dem der Angestellte beschäftigt ist.
 - a) die Anordnung von Überstunden (§ 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 BAT, II Ziffer 12 d DfBest.),
 - b) die Gewährung von Arbeitsbefreiung (§ 52 Absatz 3 BAT, II Ziffer 28 c DfBest.).

— MBl. NW. 1962 S. 240.

911

**Richtlinien
über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und
Einnündungen öffentlicher Straßen
(Kreuzungsrichtlinien)**RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 15. 1. 1962 —
IV A 2 — 32 — 01 (2)

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeines

1. Geltungsbereich

II.

Neue Kreuzungen oder Einnündungen

2. Planfeststellung
3. Neue Kreuzungen und Einnündungen
4. Kostentragung
5. Kostenumfang
6. Ausbau von nicht kraftfahrzeugfähigen Wegen
7. Gleichzeitige Neuanlage mehrerer Straßen und Neuschaffung von Anschlußstellen an bestehenden Kreuzungen

III.

**Änderungen und Ergänzungen von Kreuzungen
oder Einnündungen**

8. Planfeststellung
9. Änderungen und Ergänzungen
10. Kostentragung
11. Bemessung der Fahrbahnbreiten bei gleichzeitiger Neuanlage und bei verkehrsbedingter Änderung einer Kreuzung

12. Berechnung der Kostenanteile bei gleichzeitiger Neu-
anlage und bei verkehrsbedingter Änderung einer
Kreuzung
13. Abweichende Regelungen
14. Entscheidung über die Kostentragung

IV.

Unterhaltung von Kreuzungen und Einmündungen

15. Räumliche Aufteilung der Kreuzungs- oder Einmün-
dungsanlage
16. Unterhaltungsmehrkosten bei neuen Kreuzungen
17. Veränderte Unterhaltungskosten bei Kreuzungsände-
rungen
17. a) Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von
Signalanlagen
18. Erneuerung, Wiederherstellung
19. Wesentliche Änderungen
20. Abweichende Regelungen
21. Festlegung in der Planfeststellung

I.

Allgemeines**1. Geltungsbereich**

- a) Die Vorschriften der §§ 12, 13 des Bundesfernstra-
ßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 6. August
1961 (BGBl. I S. 1742) *) gelten nur für Kreuzungen
und Einmündungen von Bundesfernstraßen mit an-
deren öffentlichen Straßen, ferner von Bundesfern-
straßen in der Baulast des Bundes mit Bundesstra-
ßen in der Baulast Dritter.
- b) Ob eine Kreuzung oder Einmündung vorliegt,
richtet sich nach der Klassifizierung der beteiligten
Straßen. Wird z. B. eine Bundesstraße von einer
Straße gekreuzt, die vor dem Kreuzungspunkt als
Landstraße und danach als Kreisstraße eingestuft
ist, so sind rechtlich zwei Einmündungen gegeben
[s. Beispiel c) bei Nr. 12]. Wird eine kreuzende
Straße nicht unmittelbar auf der der gekreuzten
Straße gegenüberliegenden Seite fortgesetzt, sofern
ist die Fortsetzung seitlich verschoben, so ist den-
noch eine Kreuzung gegeben. Solche versetzten
Kreuzungen sind jedoch dann wie Einmündungen
zu behandeln, wenn sich eine Baumaßnahme bau-
lich oder verkehrlich nur auf einen Ast der kreuz-
enden Straße auswirkt.
- c) „Öffentlich“ im Sinne des § 2 sind Straßen, die mit
öffentlich-rechtlicher Wirkung dem Gemeingebrauch
gewidmet sind oder nach anderen Vorschriften die
Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten ha-
ben (rechtlich-öffentliche Straßen). Kreuzungen und
Einmündungen von Bundesfernstraßen und Privat-
wegen unterliegen den Vorschriften der §§ 12, 13
auch dann nicht, wenn auf ihnen tatsächlich ein
öffentlicher Verkehr stattfindet (tatsächlich öffent-
liche Wege). Sie gelten als Zufahrten (§ 8 Abs. 4,
§ 9 Abs. 2).

II.

Neue Kreuzungen oder Einmündungen**2. Planfeststellung**

- a) Ob und wie Kreuzungen neuer Bundesfernstraßen
mit vorhandenen Straßen oder neuer anderer Stra-
ßen mit Bundesfernstraßen hergestellt werden, ist
im Wege der Planfeststellung zu entscheiden (§ 12
Abs. 4 Satz 1, §§ 17, 18). Die Planfeststellung hat
dabei auch die wegen des Hinzukommens der
neuen Straße notwendigen Änderungen der vor-
handenen Straße zu erfassen (Sachzusammenhang).

*) Anmerkung: Die Paragraphen des Bundesfernstraßengesetzes wer-
den im folgenden ohne Zusatz zitiert.

Auf sonstige bauliche Maßnahmen, die nicht wegen
des Hinzukommens der neuen Straße notwendig
sind, kann sie nicht ausgedehnt werden. Hierüber
ist gegebenenfalls ein besonderes Planfeststellungs-
verfahren nach Landesrecht durchzuführen.

- b) Bei neuen Kreuzungen oder Einmündungen wird
es sich in der Regel nicht um Fälle unwesentlicher
Bedeutung handeln (§ 17 Abs. 2), so daß Verein-
barungen mit den Beteiligten die Planfeststellung
nur ausnahmsweise ersetzen werden. Eine Aus-
nahme kann insbesondere dann gegeben sein,
wenn die andere öffentliche Straße die neue Straße
ist, und deren Bau in einem Planfeststellungsver-
fahren nach Landesrecht behandelt wird. Siehe
hierzu Nr. 7 der Planfeststellungsrichtlinien.

3. Neue Kreuzungen und Einmündungen

Eine „neue Kreuzung“ kann nicht nur dann entstehen,
wenn eine neue Verbindung zwischen Orten errichtet
wird, die bisher noch keine derartige Straßenverbin-
dung hatten, sondern z. B. auch dann, wenn:

- a) eine Straße als Ersatz für eine bestehende Straße
oder zu deren Entlastung errichtet wird und diese
als öffentliche Straße bestehen bleibt; demnach sind
Kreuzungen, die beim Bau einer Ortsumgehung
entstehen, als neue Kreuzungen zu behandeln;
- b) Privatwege dem Gemeingebrauch gewidmet, also
zur rechtlich öffentlichen Straße gemacht werden
und im Zusammenhang damit die Art des bishi-
rigen Anschlusses des Privatweges an die Bundes-
straße oder seiner Kreuzung mit ihr geändert wer-
den muß. Dabei ist ohne Belang, ob der Privatweg
bisher schon tatsächlich dem öffentlichen Verkehr
gedient hat oder nicht.

4. Kostentragung

Die Kosten einer neuen Kreuzung oder Einmündung
hat der Träger der Straßenbaulast der hinzukommen-
den Straße zu tragen (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2,
Abs. 6). Es gilt demnach das Veranlassungsprinzip.

5. Kostenumfang

- a) Die Kostenpflicht des Trägers der Straßenbaulast
der neu hinzukommenden Straße umfaßt alle Auf-
wendungen an der neuen wie an der vorhandenen
Straße, die nach den Regeln der Straßenbau- und
-verkehrstechnik infolge des Hinzukommens der
neuen Straße notwendig sind, damit die Kreuzungs-
oder Einmündungsanlage den Anforderungen der
Verkehrssicherheit (§ 3), der Sicherheit und Ord-
nung (§ 4) und der Straßenbaugestaltung genügt
(§ 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2). Sonstige Änderungen
der vorhandenen Straße wie z. B. ihre Verbreite-
rung oder Verstärkung gegenüber dem bishi-
rigen Zustand, eine Begradigung oder Gradienten-
verbesserung, die nicht durch das Hinzukommen
der neuen Straße bedingt sind, gehen nicht zu
Lasten des Baulastträgers der neu hinzukommen-
den Straße. Zu den Kosten der Kreuzung können
demnach gehören:
 - aa) bei neuen höhengleichen Kreuzungen oder Ein-
mündungen: die Aufwendungen für trompeten-
förmige Ausweitungen, Beschleunigungs-,
Verzögerungs- und Stauspuren, Verkehrs-
inseln, Sichtflächen, Verteilerkreise und wei-
tere derartige Verkehrsanlagen, ferner die
Aufwendungen für eine seitliche Verlegung,
Höher- oder Tieferlegung der vorhandenen
Straßen sowie für die an der Kreuzung not-
wendigen Verkehrszeichen und -einrichtungen,
bei letzteren auch für Signalanlagen innerhalb
der Ortsdurchfahrten;
 - bb) bei neuen Über- oder Unterführungen die Auf-
wendungen für das Bauwerk, die Rampen und
Einschnitte sowie die Verbindungsarme und
die zu ihrer verkehrstechnisch einwandfreien
Führung notwendigen Bauwerke.
- b) Die Kostenpflicht des Trägers der Straßenbaulast
der neu hinzukommenden Straße ist nicht auf
solche Abmessungen der Kreuzungs- oder Einmün-

dungsanlage beschränkt, die sich aus dem gegenwärtigen Ausbauzustand der kreuzenden oder einmündenden Straße ergeben, sondern umfaßt auch den baulichen Aufwand, der notwendig ist, um einen Ausbau der kreuzenden oder einmündenden Straße entsprechend der voraussehbaren Verkehrsentwicklung etwa in den nächsten 10 Jahren ohne wesentliche Änderung der Kreuzungs- oder Einmündungsanlage zu ermöglichen, z. B. die Herstellung einer entsprechenden lichten Weite bei Kreuzungsbauwerken einschließlich der entsprechenden Anpassung der anschließenden Dämme oder Böschungen. Die Kosten der Umgestaltung der vorhandenen Straße, die über dieses Maß hinausgehen oder mit der Schaffung der neuen Kreuzung oder Einmündung nicht zusammenhängen, gehören nicht zu den „Kosten der Kreuzung“ und fallen demjenigen zur Last, der die Umgestaltung verlangt.

- c) Die Grundsätze unter b) gelten nicht, wenn es sich bei der vorhandenen Straße um einen öffentlichen Weg handelt, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn bisher nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, z. B. um einen Feldweg. In diesem Falle ist die Kostenpflicht des Trägers der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße begrenzt auf jene Aufwendungen, die für eine Überschneidung des Weges nach seiner derzeitigen Verkehrsbedeutung ausreichen. Hat der Träger der Straßenbaulast eines solchen Weges die Absicht, ihn zu einer dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straße auszubauen, ist Nr. 7 anzuwenden [siehe dort Buchstabe a) Abs. 3].

6. Ausbau von nicht kraftfahrzeugfähigen Wegen

Wird ein öffentlicher Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut, so hat der für ihn zuständige Träger der Straßenbaulast voll für die Kosten von Änderungen aufzukommen, die aus Anlaß des Ausbaues an einer Kreuzung dieses Weges mit einer Bundesfernstraße oder an seiner Einmündung in eine Bundesfernstraße notwendig werden; denn die Änderung ist in diesen Fällen der Herstellung einer neuen Kreuzung gleichzustellen (§ 12 Abs. 1 Satz 3).

- a) „Geeignet“ für einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr ist eine Fahrbahn nur dann, wenn sie regelmäßig auch Lastkraftwagen aufnehmen kann, ohne einen über die normale Abnutzung hinausgehenden Schaden zu erleiden.
- b) „Bestimmt“ für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr ist ein Weg nicht schon deshalb, weil er früher uneingeschränkt dem Gemeingebrauch gewidmet worden ist. Der Weg muß vielmehr nach dem Willen des Trägers der Straßenbaulast für jedermann erkennbar dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen jeder Art dienen. Ein Anhalt dafür ist seine regelmäßige Benutzung mit Kraftfahrzeugen aller Art. Bei nur gelegentlicher Benutzung eines öffentlichen Weges oder einer Benutzung nur mit Personenkraftwagen oder Motorrädern oder nur durch einzelne Anlieger kann er nicht als „dazu bestimmt“ angesehen werden, einen „allgemeinen“ Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen.

7. Gleichzeitige Neuanlage mehrerer Straßen und Neuschaffung von Anschlußstellen an bestehenden Kreuzungen

- a) Bei gleichzeitiger Neuanlage mehrerer Straßen sind die Kosten der Kreuzung oder Einmündung von den beteiligten Trägern der Straßenbaulast im Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu tragen (§ 12 Abs. 2 Satz 1).

„Gleichzeitig“ werden öffentliche Straßen nicht nur dann angelegt, wenn die Bauausführung zeitlich ganz oder teilweise zusammenfällt, sondern auch dann, wenn während der Planung oder Bauausführung der einen Straße das Bedürfnis nach dem

Bau der anderen auf Grund von Plänen so rechtzeitig dargelegt wird, daß auf die Kreuzung oder Einmündung in zumutbarer Weise Rücksicht genommen werden kann.

Als gleichzeitige Neuanlage gilt auch der Neubau einer Bundesfernstraße und der Ausbau eines nicht kraftfahrzeugfähigen Weges (vgl. Nr. 6) zu einer dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straße.

Wegen der einzelnen Maßnahmen, deren Kosten in die Teilungsmasse fallen können, siehe Nr. 5 a. Wegen der Bemessung der Fahrbahnbreiten wird auf Nr. 11 und wegen der Berechnung der Kostenanteile auf Nr. 12 verwiesen.

- b) Für die Neuschaffung von Anschlußstellen an bestehenden Kreuzungen gelten die gleichen Kostengrundsätze. Eine Neuschaffung von Anschlußstellen liegt nur dann vor, wenn die Kreuzung bisher anschlußfrei war. Zu der Anschlußstelle gehören alle notwendigen Anlagen, insbesondere die Verbindungsarme i. S. des § 2 Abs. 3 der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 659).

III.

Änderungen und Ergänzungen von Kreuzungen oder Einmündungen

8. Planfeststellung

Bei der Änderung oder Ergänzung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen ist eine Planfeststellung nur dann erforderlich, wenn es sich um wesentliche, das heißt erhebliche Änderungen handelt, z. B. um den Ersatz einer höhengleichen Kreuzung durch eine Über- oder Unterführung, den Ausbau einer einfachen Kreuzung zu einem Verteilerkreis, oder wenn Grundstücksflächen enteignet werden müssen. Vom Plan betroffen und am Planfeststellungsverfahren beteiligt (§ 18 Abs. 1) sind auch die Träger der Straßenbaulast der kreuzenden und einmündenden Straßen. Die Planfeststellung hat die Kreuzungs- oder Einmündungsanlage i. S. der Verordnung vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 659) einschließlich der notwendigen Änderungen oder Ergänzungen der anderen Straße an der Kreuzung oder Einmündung zu erfassen (Sachzusammenhang). Auf Nr. 2 a) wird verwiesen.

9. Änderungen und Ergänzungen

„Änderungen“ und die den Änderungen gleichgestellten „Ergänzungen“ können Maßnahmen vielfacher Art sein. Insbesondere gehören dazu:

- a) die Verbesserung einer höhengleichen Kreuzung oder Einmündung (Herstellung von Verkehrsinseln, Mündungstrichtern, Sichtdreiecken, Ein- und Ausfahrtsspuren, Verteilerkreisen),
- b) der Bau einer Über- oder Unterführung an Stelle einer höhengleichen Kreuzung, oder von besonderen Über- oder Unterführungen für einzelne Verkehrsarten (Fußgängersteige, Radwegunterführungen),
- c) die Verbreiterung oder Verstärkung von Überführungen, die Erweiterung des Lichtraumprofils bei Unterführungen,
- d) die Verlegung von Kreuzungen oder Einmündungen oder ihre Höher- oder Tieferlegung wegen ihrer verkehrlichen Unzulänglichkeit.

Nicht zu den Änderungen gehören Maßnahmen, die ausschließlich der Unterhaltung oder Erneuerung dienen (z. B. die Auswechslung eines abgängigen Brückengeländers).

10. Kostentragung

Die Tragung der Kosten (wegen der Übergangsregelung nach Art. 6 der Novelle zum FStG siehe Nr. 14 Abs. 2) richtet sich danach, ob die Änderung oder Ergänzung der Kreuzung notwendig wird

- a) wegen des Ausbaues einer Straße (§ 12 Abs. 3 Satz 1),

- b) wegen des gleichzeitigen Ausbaues mehrerer Straßen (§ 12 Abs. 3 Satz 2),
- c) unabhängig vom Ausbau einer Straße wegen der Entwicklung des Verkehrs an der Kreuzung (§ 12 Abs. 3 a)),
- d) wegen der Einwirkung anderer Maßnahmen auf die Kreuzung.

Im einzelnen gilt folgendes:

Zu a)

Da die Änderung oder Ergänzung im Kreuzungsbereich beim Ausbau einer Straße von dem hierfür verantwortlichen Träger der Straßenbaulast veranlaßt wird, hat dieser die notwendigen Kosten der Änderung oder Ergänzung allein zu tragen (§ 12 Abs. 3 Satz 1). Durch die Neufassung dieser Vorschrift in der Novelle zum FStrG vom 10. 7. 1961 ist das bisher für diesen Fall geltende modifizierte Äquivalenzprinzip durch das Veranlassungsprinzip abgelöst worden. Der Ausbau einer Straße liegt vor, wenn nach dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis unabhängig von dem Vorhandensein einer Kreuzung ihr durchschnittlicher Querschnitt geändert oder ihre Linienführung oder Gradienten verbessert wird.

Beispiel:

Eine Bundesstraße wird um 4 m verbreitert. Ferner werden einige Kurven in dem Ausbauabschnitt begradigt. Auf Grund dieses Ausbaues müssen die in dem Abschnitt befindlichen Kreuzungen mit anderen Straßen geändert werden. Die Kosten für die notwendigen Änderungen der Kreuzungen trägt der Baulastträger der Bundesstraße allein.

Zu b)

Werden mehrere Straßen gleichzeitig ausgebaut, so haben die beteiligten Träger der Straßenbaulast die Kosten der dadurch bedingten Änderungen von Kreuzungen anteilig in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten der von ihnen veranlaßten Änderungen bei getrennter Durchführung zueinander stehen würden (§ 12 Abs. 3 Satz 2).

Beispiel:

Die Änderung einer Kreuzung zwischen einer Bundesstraße und einer Gemeindestraße würde wegen des Ausbaues der Bundesstraße 50 000 DM, wegen des Ausbaues der Gemeindestraße 10 000 DM Kosten verursachen. Dadurch, daß beide Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt und miteinander abgestimmt werden, beträgt der Gesamtaufwand der Kreuzungsänderung nur noch 42 000 DM. Diese Gesamtkosten werden zwischen den beiden Baulastträgern im Verhältnis 5 : 1 aufgeteilt. Auf den Bund entfallen somit 35 000 DM, auf die Gemeinde 7 000 DM.

Gleichzeitiger Ausbau mehrerer Straßen ist nicht nur dann gegeben, wenn die Bauausführung zeitlich ganz oder teilweise zusammenfällt, sondern auch dann, wenn beim Ausbau der einen Straße Ausbauabsichten für die andere Straße berücksichtigt werden sollen und in zumutbarer Weise berücksichtigt werden können.

Beispiel:

Wegen der Verbreiterung einer Bundesstraße muß das Lichtraumprofil einer Brücke, mit der eine Landstraße überführt wird, erweitert werden. Der Baulastträger der Landstraße wünscht außerdem eine Verbreiterung der Brücke, weil die Landstraße in 3 Jahren ebenfalls ausgebaut werden soll. Es liegt ein Fall des gleichzeitigen Ausbaues vor.

Zu c)

Wird die Änderung einer Kreuzung unabhängig von dem Ausbau einer Straße wegen der Entwicklung des Verkehrs erforderlich, sind die Kosten hierfür von den beteiligten Trägern der Straßenbaulast im Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu tragen (§ 12 Abs. 3 a

Satz 1). Hierunter fallen alle Änderungen, die unmittelbar auf die Änderung der Verkehrslage an der Kreuzung oder Einmündung abzielen und lediglich wegen der Entwicklung des Verkehrs an der Kreuzung erforderlich werden, ohne daß ein Ausbau der anschließenden Strecken vorgenommen wird [vgl. die Ausführungen zu a)]. Es handelt sich also um Vorkehrungen, welche die sichere und leichte Führung der Verkehrsströme an der Kreuzung oder Einmündung ermöglichen sollen. Maßnahmen, die der eine oder andere der beteiligten Baulastträger auch ohne das Vorhandensein der kreuzenden oder einmündenden Straße hätte durchführen müssen, sind nach dem Veranlassungsprinzip von jedem Beteiligten selbst zu tragen, da sie begrifflich unter den Ausbau einer Straße fallen. Wegen der Bemessung der Fahrbahnbreiten wird auf Nr. 11 und wegen der Berechnung der Kostenanteile auf Nr. 12 verwiesen.

Eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten entfällt jedoch auch bei verkehrsbedingten Änderungen im Kreuzungsbereich, wenn der durchschnittliche tägliche Verkehr auf einer der Straßen nicht mehr als 20 v. H. des Verkehrs auf der anderen Straße beträgt (§ 12 Abs. 3 a Satz 2, sog. Bagatell-Klausel). In diesem Falle hat der Träger der Straßenbaulast für die Straße mit dem stärkeren Verkehr die Änderungskosten allein zu tragen. Über die Stärke des Verkehrs auf den sich kreuzenden oder der einmündenden Straßen sind vor Beginn der baulichen Maßnahmen Zählungen durchzuführen, sofern die Anwendbarkeit der Bagatell-Klausel nicht zweifelsfrei ist.

Zu d)

Darunter fallen z. B. Änderungen, insbesondere Verlegungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Bergbaues, mit Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Kanalbauten, mit der Anlage von Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder anderen Verteidigungsbauten. Für die Kostentragung sind nicht die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, sondern die jeweiligen Rechtsverhältnisse maßgebend. In Ermangelung besonderer Vorschriften hat nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Veranlasser die Kosten zu tragen (Verpflichtung des Störers zur Beseitigung der Störung).

Wegen der einzelnen Maßnahmen, deren Kosten in den unter b) und c) genannten Fällen in die Teilungsmasse fallen können, vgl. Nr. 5 a. In die Teilungsmasse gehören sowohl die Baukosten, die Grunderwerbskosten, die Planungskosten als auch die tatsächlich entstandenen allgemeinen Verwaltungskosten. Für letztere darf eine Pauschalierung nur mit Zustimmung des anderen Baulastträgers vorgenommen werden, da es sich nicht um Leistungen für Dritte i. S. des § 18 2. AVVFSr handelt.

11. Bemessung der Fahrbahnbreiten bei gleichzeitiger Neuanlage (§ 12 Abs. 2) und bei verkehrsbedingter Änderung einer Kreuzung (§ 12 Abs. 3 a)

a) Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten sind die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und die befestigten Seitenstreifen einzubeziehen (§ 12 Abs. 2).

b) Bei Einmündungen und höhengleichen Kreuzungen sind der Berechnung diejenigen Breiten zugrunde zu legen, die die Straßen auf den an die Kreuzung oder Einmündung anschließenden Strecken haben; besondere Erweiterungen, die an der Kreuzungs- oder Einmündungsstelle zur besseren Verkehrsabwicklung vorhanden oder erforderlich sind, sind nicht zu berücksichtigen. Ist für einen Straßenzug ein anderer Querschnitt geplant oder entsprechend seiner Verkehrsbedeutung erforderlich, als er z. Z. besteht, so sind die geplanten oder erforderlichen Abmessungen, soweit auf sie Rücksicht genommen wird, der Berechnung auch dann zugrunde zu legen, wenn der Ausbau der Straße nicht zugleich mit der Änderung der Kreuzung oder Einmündung beabsichtigt ist (vgl. Nr. 5 b).

- c) Wird die zu ändernde Kreuzung auch von einer Straßenbahn benutzt, so ist zu unterscheiden, ob sich die Straßenbahn befindet:
- innerhalb der Kronenbreite der Straße, jedoch nicht auf besonderem Bahnkörper, und zwar
 - in der Fahrbahn, oder
 - außerhalb der Fahrbahn (z. B. auf dem Seitenstreifen).
 - innerhalb der Kronenbreite der Straße auf besonderem Bahnkörper (in der Mitte oder seitlich).
 - außerhalb der Straße auf besonderem Bahnkörper.

Im Falle aa) Nr. 1 liegen die Straßenbahngleise in der Fahrbahn und sind daher für die Berechnung der Fahrbahnbreite ohne Belang.

In den Fällen aa) Nr. 2 und bb) werden die von der Straßenbahn eingenommenen Breiten nicht zur Fahrbahnbreite der Straße gerechnet. Durch das Vorhandensein der Straßenbahn wird jedoch vielfach die Änderung der Kreuzungsanlage kostspieliger werden als ohne sie (z. B. eine breitere Brücke). In solchen Fällen ist festzustellen, wie teuer die Änderung ohne Rücksicht auf die Straßenbahn wäre (eigentliche Änderungskosten) und wie hoch die Mehrkosten wegen der Straßenbahn sind. Nur die eigentlichen Änderungskosten sind nach dem Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu teilen. Die Mehrkosten fallen zunächst dem Träger der Straßenbaulast derjenigen Straße, in der die Straßenbahn liegt, allein zur Last. Ob dieser vom Straßenbahnunternehmer die Erstattung dieser Mehrkosten verlangen kann, hängt von den besonderen Rechtsverhältnissen (Vereinbarungen, Auflagen) ab.

Im Falle cc) bleibt der Bahnkörper bei der Berechnung der Fahrbahnbreite ebenfalls unberücksichtigt. Im übrigen bestehen hier nebeneinander zwei verschiedene Kreuzungsverhältnisse, z. B. einmal die Kreuzung Bundesstraße / Landstraße und dazu die Kreuzung Straßenbahn (parallel zur Bundesstraße) / Landstraße.

Wird die Kreuzung Bundesstraße / Landstraße geändert, z. B. durch Verbreiterung der Bundesstraße, so sind etwaige unvermeidliche Auswirkungen auf die Kreuzung Straßenbahn / Landstraße nur Folgen der vorgenannten Kreuzungsänderung. Die Kosten dieser Auswirkungen sind daher nach § 12 Abs. 3a zwischen Bund und Land zu teilen; die Straßenbahn ist daran nicht beteiligt, sofern Abweichen des nicht vereinbart ist.

12. Berechnung der Kostenanteile bei gleichzeitiger Neuanlage (§ 12 Abs. 2) und bei verkehrsbedingter Änderung einer Kreuzung (§ 12 Abs. 3 a)

Bei der Kostenteilung ist jeder vom Mittelpunkt der Kreuzungs- oder Einmündungsanlage ausgehender Straßenabschnitt einzeln zu berücksichtigen. Für durchlaufende Straßenzüge werden daher 2 Kostenanteile berechnet. Der Kostenanteil jedes Straßenabschnitts wird in einer Bruchzahl ausgedrückt, deren Nenner durch die Summe der Fahrbahnbreiten aller von der Kreuzung (Einmündung) ausgehenden Straßenabschnitte und deren Zähler durch die Fahrbahnbreite des jeweiligen Abschnitts gebildet wird.

Beispiele:

- a) Einmündung einer Kreisstraße (6 m) in eine Bundesstraße (10 m):

Verteilungsschlüssel: 6 : 10 : 10

$$\text{Kostenanteil des Landkreises} = \frac{6}{26} = \frac{3}{13}$$

$$\text{Kostenanteil des Bundes} = \frac{2 \times 10}{26} = \frac{10}{13}$$

- b) Kreuzung einer Bundesautobahn (27 m) mit einer Landstraße (9 m):

Verteilungsschlüssel: 27 : 27 : 9 : 9

$$\text{Kostenanteil des Bundes} = \frac{2 \times 27}{72} = \frac{3}{4}$$

$$\text{Kostenanteil des Landes} = \frac{2 \times 9}{72} = \frac{1}{4}$$

- c) Gegenüberliegende Einmündungen einer Landstraße (9 m) und einer Kreisstraße (7 m) in eine Bundesstraße (12 m):

Verteilungsschlüssel: 12 : 12 : 9 : 7

$$\text{Kostenanteil des Bundes} = \frac{2 \times 12}{40} = \frac{24}{40}$$

$$\text{Kostenanteil des Landes} = \frac{9}{40}$$

$$\text{Kostenanteil des Landkreises} = \frac{7}{40}$$

- d) Umbau einer einfachen Straßenkreuzung in einen Verteilerkreis: Beteiligt: eine durchgehende Bundesstraße, die bis zur Kreuzung freie Strecke ist (12 m breit), die anschließende Ortsdurchfahrt in der Baulast der Stadt (16 m breit), eine einmündende Landstraße (8 m breit, freie Strecke), eine durchgehende Stadtstraße (22 m).

Verteilungsschlüssel: 12 : 16 : 8 : 22 : 22

$$\text{Kostenanteil des Bundes} = \frac{12}{80} = \frac{3}{20}$$

$$\text{Kostenanteil des Landes} = \frac{8}{80} = \frac{2}{20}$$

$$\left. \begin{array}{l} \text{Kostenanteil der Stadt f. d.} \\ \text{Stadtstraße} \end{array} \right\} \frac{2 \times 22}{80} = \frac{11}{20} \quad \left. \begin{array}{l} \\ \\ \end{array} \right\} \frac{15}{20}$$

$$\left. \begin{array}{l} \text{Kostenanteil der Stadt f. d.} \\ \text{Ortsdurchfahrt} \end{array} \right\} \frac{16}{80} = \frac{4}{20}$$

13. Abweichende Regelungen

Vereinbarungen, Auflagen oder sonstige Rechtstitel aus früherer Zeit, die bestimmen, wer für die Kosten notwendiger Änderungen oder Ergänzungen von Kreuzungen, z. B. für die Anpassung von Straßenbrücken an die veränderten Verkehrsbedürfnisse, aufzukommen hat, sind seit dem Inkrafttreten des Bundesfernstraßengesetz (12. September 1953) nicht mehr in Geltung. Da das Gesetz sie im Gegensatz zu den abweichenden Regelungen über die Unterhaltungslast (vgl. § 13 Abs. 5 und Nr. 20) weder unbefristet noch befristet aufrechterhält. Für die Kostentragung ist nunmehr allein § 12 maßgebend. Zulässig sind jedoch Vereinbarungen, die für die Zukunft die Kostentragung abweichend von § 12 regeln: sie dürfen nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr abgeschlossen werden, soweit sie den Bund ungünstiger stellen als es im Gesetz vorgesehen ist (vgl. Nr. 12). Ausnahmen zugunsten leistungsschwacher Träger der Straßenbaulast sind entgegen der früheren Regelung im Gesetz nicht mehr vorgesehen. Zuwendungen an fremde Baulastträger können nur unter der Voraussetzung des § 5 a gewährt werden. Hierfür wird auf die Bundesrichtlinien für Straßenbauzuwendungen verwiesen.

14. Entscheidung über die Kostentragung

Wie die Kosten der Kreuzungsänderung aufgeteilt werden, soll in der Planfeststellung geregelt werden (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 2). Das gilt sowohl dann, wenn über die Kostenaufteilung im Sinne des Gesetzes oder über eine abweichende Kostenregelung (vgl. Nr. 13) zwischen den Beteiligten Einigung erzielt worden ist, als auch dann, wenn hierüber Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Auf Bauvorhaben, für die vor dem 16. Juli 1961, dem Tage des Inkrafttretens der Novelle zum FStrG, der

Plan festgestellt oder eine Kostenregelung vereinbart worden ist, findet § 12 Abs. 2, 3 und 3 a in der Fassung der Novelle keine Anwendung (Artikel 6 der Novelle). In diesen Fällen ist § 12 noch in der alten Fassung anzuwenden und nach dem Allg. RdErl. Nr. 10:1957 vom 20. August 1957 (VkB1. S. 441) zu verfahren. Der Plan ist auch dann vor dem 16. Juli 1961 festgestellt, wenn der Beschluß vor diesem Zeitpunkt erlassen, aber erst später unanfechtbar geworden ist.

IV.

Unterhaltung von Kreuzungen und Einmündungen

15. Räumliche Aufteilung der Kreuzungs- oder Einmündungsanlage

Das FStrG geht entsprechend der bisherigen Übung davon aus, daß für die einzelnen Teile der Kreuzungs- oder Einmündungsanlage jeweils nur einer der beteiligten Straßenbaulastträger allein unterhaltungspflichtig sein soll. Es sieht daher für die Zwecke der Unterhaltung eine Aufteilung der Kreuzungs- bzw. Einmündungsanlage in einzelne, räumlich abgegrenzte Teile und deren Zurechnung entweder zur Bundesfernstraße oder zur kreuzenden (einemündenden) Straße vor. Im Gesetz ist diese Aufteilung und Zurechnung nur in großen Zügen enthalten; die Einzelheiten sind in der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 659) enthalten, die am 1. Juli 1957 in Kraft getreten ist. Auf die Ausführungen in der Begründung zu dieser Verordnung (VkB1. 1957 S. 348) wird hingewiesen.

16. Unterhaltungsmehrkosten bei neuen Kreuzungen

- a) Entsteht eine neue Kreuzung durch Hinzukommen einer Straße (§ 12 Abs. 1 Satz 1) oder durch den Ausbau eines nicht kraftfahrzeugfähigen Weges zu einer dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straße (§ 12 Abs. 1 Satz 3), so sind dem Baulastträger der Straße, die schon vorhanden war, die durch die neue Kreuzung verursachten Unterhaltungsmehrkosten zu erstatten (§ 13 Abs. 3). Da das Kreuzungsbauwerk stets vom Bund zu unterhalten ist (§ 13 Abs. 2), werden bei Neubauten von Bundesfernstraßen dem Träger der Straßenbaulast der kreuzenden Straße in der Regel Unterhaltungsmehrkosten nur in geringem Umfange entstehen (z. B. Unterhaltungskosten für die Rampen). Werden jedoch bei Neubauten anderer öffentlicher Straßen bestehende Bundesfernstraßen mit Über- oder Unterführungsbauwerken gekreuzt, so entstehen dem Bund Mehraufwendungen für die künftige Unterhaltung zumindest in Höhe der Unterhaltungskosten des Brückenbauwerkes. Zu den Mehrkosten gehört auch der künftige Mehraufwand an Erneuerungen.

Der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden Straße ist als Veranlasser lediglich zur Erstattung verpflichtet, nicht aber dazu, die Unterhaltung selbst durchzuführen. Durch die Erstattungspflicht wird weder an der gesetzlichen Unterhaltungspflicht entsprechend ihrer Aufteilung nach § 13 Abs. 1 und 2 und der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen noch an der Verkehrssicherungspflicht etwas geändert. Die Erstattungspflicht tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die höheren Unterhaltungsaufwendungen tatsächlich anfallen. Da der Erstattungsanspruch ein öffentlich-rechtlicher Anspruch ist, kann er vor den Verwaltungsgerichten im Wege der Leistungsklage geltend gemacht werden.

Da mit der jeweiligen Erstattung der tatsächlichen Mehraufwendungen erhebliche Verwaltungsarbeiten bei den Straßenbaubehörden und den Kassen verbunden sind, ist eine Ablösung des Erstattungsanspruchs durch Zahlung einer einmaligen Summe anzustreben. Der Ablösungsbetrag ist vorerst noch nach dem Erlaß über die Ablösung von Wegen und Straßenbrücken vom 25. Juli 1940 (RVkB1. A S. 218) zu errechnen und soweit er aus Bundesmitteln bezahlt werden muß, in den Kosten-

voranschlag für die Herstellung der neuen Kreuzung aufzunehmen. Ablösungsbeträge, die der Bund erhält, sind als Baukostenbeiträge zu behandeln und den Baumitteln zuzuführen. Soweit keine Ablösung vereinbart wird, soll dem Erstattungspflichtigen über die Mehraufwendungen alljährlich nur einmal eine Rechnung übersandt werden und zwar so zeitgerecht, daß der Erstattungsbetrag noch vor Ablauf des Rechnungsjahres beglichen werden kann.

- b) Entsteht eine neue Kreuzung durch gleichzeitige Neuanlage mehrerer Straßen oder werden an bestehenden Kreuzungen Anschlußstellen neu geschaffen (§ 12 Abs. 2), so richtet sich die Unterhaltung nach § 13 Abs. 1 und 2, ohne daß ein Kostenausgleich stattfindet.

17. Veränderte Unterhaltungskosten bei Kreuzungsänderungen

Werden durch (wesentliche oder unwesentliche) Änderungen oder Ergänzungen bestehender Kreuzungen oder Einmündungen die bisherigen Unterhaltungskosten höher, so hat der Unterhaltungspflichtige die erhöhten Kosten zu tragen, ohne einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem anderen beteiligten Straßenbaulastträger geltend machen zu können (§ 13 Abs. 4). Das gilt selbst dann, wenn der Unterhaltungsaufwand des anderen Beteiligten infolge der Änderung sinken oder auf Grund des § 13 Abs. 5 überhaupt entfallen sollte (vgl. Nr. 20 Buchstabe a). § 13 Abs. 4 bezieht sich jedoch nur auf Änderungen i. S. des § 12 Abs. 3 und 3a (vgl. Nr. 10 Buchstabe a—c). Für Änderungen, die ohne Rücksicht auf die Verkehrslage an der Kreuzung oder Einmündung aus anderen Gründen im Interesse Dritter vorgenommen werden, enthält das FStrG keine Bestimmung [vgl. Nr. 10 Buchstabe d)]. Mehrkosten sind insoweit vom Veranlasser (Störer) zu tragen.

17 a. Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von Signalanlagen

Zum Betrieb gehört die Stromversorgung, zur Unterhaltung die Reparatur beschädigter und der Ersatz zerstörter Teile. Da Signalanlagen Gemeinschaftsanlagen sind, die aus technischen Gründen nur einheitlich betrieben und unterhalten werden können, ist die Abgrenzung der Verwaltungsbereiche in § 13 Abs. 1 für sie nicht praktikabel. Die Kostentragung für Betrieb und Unterhaltung durch einen oder mehrere Baulastträger ist daher nach den Grundsätzen des § 12 zu ermitteln. Demnach gilt folgendes:

- a) Wird die Signalanlage notwendig wegen des Hinzukommens einer neuen Straße (§ 12 Abs. 1) oder wegen des Ausbaues einer Straße (§ 12 Abs. 3 Satz 1), so trägt deren Baulastträger die Kosten allein.
- b) Die beteiligten Baulastträger tragen die Kosten gemeinsam
- aa) bei gleichzeitiger Neuanlage mehrerer Straßen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten (§ 12 Abs. 2),
- bb) bei gleichzeitigem Ausbau mehrerer Straßen in dem in § 12 Abs. 3 Satz 2 angegebenen Verhältnis,
- cc) bei der Änderung einer Kreuzung unabhängig von dem Ausbau einer Straße im Verhältnis der Fahrbahnbreiten (§ 12 Abs. 3a Satz 1), sofern nicht die Bagatellklausel des Satzes 2 anzuwenden ist.

Sind mehrere Baulastträger an den Betriebs- und Unterhaltungskosten beteiligt, so ist zur Erzielung klarer Zuständigkeiten anzustreben, daß den Betrieb und die Unterhaltung jeweils ein Beteiligter allein im Wege der Vereinbarung gegen Erstattung oder Ablösung der anteiligen Kosten übernimmt.

18. Erneuerung, Wiederherstellung

Da zur Unterhaltung alle Maßnahmen zur Erhaltung des ordnungsgemäß geschaffenen Bauzustandes der

Anlage entsprechend ihrer Zweckbestimmung gehören, umfaßt sie auch den Ersatz unbrauchbar gewordener Bauteile durch neue (Erneuerung) und die Wiederherstellung der Anlage nach ihrer Zerstörung durch höhere Gewalt (§ 13 Abs. 4).

19. Wesentliche Änderungen

Darunter sind nur Änderungen erheblichen Umfangs oder Kostenaufwands zu verstehen. Bei Brücken gehören dazu insbesondere Verstärkungen der Tragfähigkeit, Verbreiterungen, Verschwenkungen der Brückenachse, Änderungen der Brückenkonstruktion; bei höhengleichen Kreuzungen die Anlage von Beschleunigungs- oder Verzögerungsspuren, Verteilerkreisen, die „Kanalisierung“ des kreuzenden bzw. einmündenden Verkehrs, der Ersatz höhengleicher Kreuzungen durch Bauwerke.

20. Abweichende Regelungen

- a) Vereinbarungen, Auflagen oder sonstige Rechtstitel aus früherer Zeit, in denen die Unterhaltung einer Kreuzungs- oder Einmündungsanlage abweichend von den Grundsätzen des § 13 geregelt ist, gelten auch nach dem Inkrafttreten des FStrG weiter, bis an der Kreuzung oder Einmündung eine wesentliche Änderung (Nr. 19) vorgenommen worden ist. Ist eine solche Änderung durchgeführt, so bedarf es keiner besonderen Vereinbarung oder Erklärung, um die gesetzliche Regelung der Unterhaltung in Kraft zu setzen; die gesetzliche Regelung gilt dann ohne weiteres von selbst, jedoch empfiehlt sich eine entsprechende schriftliche Mitteilung des bisherigen Unterhaltungspflichtigen an den neuen Unterhaltungsträger. Bei Kreuzungen und Einmündungen, die zwischen dem Inkrafttreten des FStrG und dem 1. Juli 1957 wesentlich geändert worden sind, ist am 1. Juli 1957 die Unterhaltungsregelung nach der oben genannten Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. Juni 1957 in Kraft getreten.
- b) Die gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltung sind abdingbar (§ 13 Abs. 6), die Beteiligten können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine vom Gesetz abweichende Aufteilung der Unterhaltung festlegen. Sie können insbesondere auch vereinbaren, daß die Unterhaltung der gesamten Kreuzung oder Einmündung durch einen Beteiligten allein wahrgenommen und der Unterhaltungsaufwand in einem bestimmten Verhältnis geteilt wird. Vereinbarungen, welche den Bund ungünstiger stellen, als es im Gesetz vorgesehen ist, dürfen nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr abgeschlossen werden.

21. Festlegung in der Planfeststellung

Die Unterhaltung neuer oder geänderter Kreuzungen bzw. Einmündungen soll in der Planfeststellung geklärt werden. Auch wenn die Unterhaltungsregelung des Gesetzes und der Kreuzungsanlagen-Verordnung unverändert Anwendung finden soll, ist in die Planunterlagen ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, insbesondere dann, wenn infolge einer geplanten wesentlichen Änderung die Unterhaltungslast nach Baudurchführung wechselt (§ 13 Abs. 5; vgl. Nr. 20 Buchstabe a)). Bei abweichenden Vereinbarungen (§ 13 Abs. 6; vgl. Nr. 20 Buchstabe b)) soll die Abgrenzung der Unterhaltungslasten der beteiligten Baulastträger unter Bezugnahme auf die Vereinbarungen im Planfeststellungsbeschluß nachrichtlich aufgenommen werden.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1962 S. 240.

II.

Innenminister

Änderung der Schreibweise des Namens der Gemeinde Wulmeringhausen, Landkreis Brilon

Bek. d. Innenministers v. 17. 1. 1962 — III A 1a — 7331/61

Durch Beschluß der Landesregierung vom 2. Januar 1962 ist die Schreibweise des Namens der Gemeinde Wulmeringhausen, Landkreis Brilon, in

„Wulmeringhausen“

geändert worden.

— MBl. NW. 1962 S. 246.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung über ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferlaubnisscheine

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 12. 1. 1962 — IV B 2 — 23 — 03 — 1/62

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Siggelkow, Hans Bochum	B Nr. 7/1961 vom 8. 6. 1961	Bergamt Bochum 2
Lindrath, Heinr. E.-Kupferdreh	B Nr. 7/60 vom 23. 6. 1960	Bergamt Essen 1
Krischke, Helmut E.-Borbeck	B Nr. 12/60 vom 29. 12. 1960	Bergamt Essen 1
Schulz, Johann Bottrop-Boy	B Nr. 69 vom 28. 1. 1959	Bergamt Essen 3
Breit, Fritz Essen-Karnap	B Nr. 83 vom 27. 7. 1961	Bergamt Essen 3
Au, Eberhard, Dipl.-Ing. Ahlen Westf.	B Nr. 2/61 vom 7. 8. 1961	Bergamt Hamm
Thiell, Rainer, Dipl.-Ing. Unna Westf.	B Nr. 30 vom 21. 6. 1959	Bergamt Kamen
Böttcher, Hans- Werner Unna Westf.	B Nr. 36 vom 22. 4. 1960	Bergamt Kamen
Waldbruch, Rudolf Lünen-Brambauer	C Nr. 1/1960 vom 31. 8. 1960	Bergamt Lünen
Niemann, Wilhelm Lünen-Brambauer	C Nr. 2/1960 vom 31. 8. 1960	Bergamt Lünen
Wollschläger, Franz Duisburg-Hamborn	B Nr. 2/60 vom 31. 8. 1960 C Nr. 3/60 vom 31. 8. 1960	Bergamt Lünen Bergamt Lünen
Eckert, Wolfgang Gelsenkirchen- Rotthausen	B Nr. 3/1960 vom 31. 8. 1960 C Nr. 4/1960 vom 31. 8. 1960	Bergamt Lünen Bergamt Lünen
Sobel, Dieter Essen	B Nr. 72 vom 24. 5. 1961	Bergamt Recklinghausen 1

— MBl. NW. 1962 S. 246.

Personalveränderungen**Nachgeordnete Behörden:**

Es sind versetzt worden: Bergrat D. Degenhardt vom Bergamt Dortmund 2 an das Bergamt Lünen; Bergrat F. Prestar vom Bergamt Recklinghausen 2 an das Bergamt Castrop-Rauxel; Bergrat H. Schelter vom Bergamt Lünen an das Bergamt Dortmund 2.

— MBl. NW. 1962 S. 247.

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H. Anft von der Orthopädi-

schen Versorgungsstelle Köln zum Regierungsmedizinaldirektor, Regierungsmedizinalrat Dr. med. A. Penzi vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Oberregierungsmedizinalrat; Regierungsrat Dr. H. Schiller vom Versorgungsamt Soest zum Oberregierungsrat; Regierungsrat J. Bracker vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor F. Brockmann vom Landesversorgungsamt Westfalen zum Regierungsrat; Sozialgerichtsrat K. H. Schrimpf vom Sozialgericht Duisburg zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Beauftragter Richter Amtsgerichtsrat z. Wv. Dr. W. Schombardt zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Detmold.

— MBl. NW. 1962 S. 247.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 39 v. 27. 11. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
20320	31. 10. 1961	Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für die Lehrkräfte an den Berufs- und Berufsfachschulen bei auswärtiger Beschäftigung	303
45 2121	13. 11. 1961	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	303
7131	13. 11. 1961	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Druckgasverordnung	304
805	14. 11. 1961	Verordnung über die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie	304

— MBl. NW. 1962 S. 247.

Nr. 40 v. 4. 12. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 1 — DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
91	28. 11. 1961	Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStrG)	305

— MBl. NW. 1962 S. 247.

Nr. 41 v. 5. 12. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
7815	28. 11. 1961	Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz — GtG)	319

— MBl. NW. 1962 S. 248.

Nr. 42 v. 7. 12. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
114	7. 11. 1961	Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts . . .	325

— MBl. NW. 1962 S. 248.

Nr. 43 v. 11. 12. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
301	7. 11. 1961	Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	331

— MBl. NW. 1962 S. 248.

Nr. 44 v. 13. 12. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
231	28. 11. 1961	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	361
232	27. 11. 1961	Verordnung über die Beleuchtung und die elektrischen Anlagen in Versammlungsstätten	361
40	28. 11. 1961	Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber den Angehörigen der Französischen Republik	363
820	27. 11. 1961	Bekanntmachung über die Bestellung eines Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	363
97	13. 11. 1961	Verordnung NW TS Nr. 19:61 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	364

— MBl. NW. 1962 S. 248.

Nr. 45 v. 15. 12. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0 50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
301	29. 11. 1961	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene	365
7113	4. 12. 1961	Verordnung über die Verkaufszeiten am 24. Dezember 1961	365
7124	5. 12. 1961	Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	366
780	5. 12. 1961	Zweite Verordnung über die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft	373
7810	5. 12. 1961	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Grundstückverkehrsgesetz	373
		Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
	2. 11. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Landstraße II. Ordnung Nr. 2280 zwischen Dülmen und den Borkenbergen	373

— MBl. NW. 1962 S. 249.

Nr. 46 v. 19. 12. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2020	12. 12. 1961	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Babenhausen (Landkreis Bielefeld) und der Stadt Bielefeld	375
20322	12. 12. 1961	Gesetz über die Gewährung einer Weihnachtsgewährung für 1961 an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte	376
2121	12. 12. 1961	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen	377
311	11. 12. 1961	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bochum-Langendreer in Jugendstrafsachen	377
		Berichtigung	
231		Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . . .	378

— MBl. NW. 1962 S. 249.

Nr. 47 v. 28. 12. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2011	19. 12. 1961	Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO)	380

— MBl. NW. 1962 S. 249.

Nr. 48 v. 29. 12. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2021	12. 12. 1961	Rechtsverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	407
2252	11. 12. 1961	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“	407
321	19. 12. 1961	Verordnung über die Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	407
	19. 12. 1961	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge gemäß § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO)	408

— MBl. NW. 1962 S. 250.

Nr. 1 v. 15. 1. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
40	5. 12. 1961	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zu § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preussischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841)	2
7124	20. 12. 1961	Verordnung zur Änderung der zur Baumeisterverordnung ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 17. Februar 1960	2
7124	20. 12. 1961	Verordnung über den Erwerb der Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen	3
97	13. 12. 1961	Verordnung NW PR Nr. 2/61 über die Verkehrsentele der Städtischen Hafenbahn Hamm (Westf.)	4
97	13. 12. 1961	Verordnung NW PR Nr. 3/61 über die Verkehrsentele der Hafenbahn der Gelsenkirchener Hafenbetriebs-gesellschaft mbH., Gelsenkirchen	4
97	13. 12. 1961	Verordnung NW PR Nr. 4/61 über die Verkehrsentele der Eisenbahn in den Städtischen Häfen Düsseldorf	4
97	13. 12. 1961	Verordnung NW TS Nr. 21/61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Aus-führung des Großbauvorhabens „Neubau der Bundesautobahn nördliche Umgehung Köln von Bau-km 8,570 bis Bau-km 14,000 von Longerich bis Merkenich (Los 2)“	5
97	13. 12. 1961	Verordnung NW TS Nr. 22/61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Aus-führung des Großbauvorhabens „Neubau der Bundesautobahn nördliche Umgehung Köln von Bau-km 0,000 bis Bau-km 8,570 von Junkersdorf bis Longerich (Los 1)“	5
97	13. 12. 1961	Verordnung NW TS Nr. 23/61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Aus-führung des Großbauvorhabens „Reststück Bundesautobahn südliche Umgehung Aachen von Bau-km 0,000 bis Bau-km 4,000 (Erdlos Lichtenbusch—Brand)“	6
	19. 12. 1961	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung des Kernreaktors der Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH bei Jülich	7
	8. 12. 1961	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen zur Vollendung des Baues und Betriebs einer dem öffent-lichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	7
	11. 12. 1961	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnberg Nr. 39 S. 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Alrena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver	7
	15. 12. 1961	Nachtrag 7 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 — A 2.966 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln	7

— MBl. NW. 1962 S. 250.

Nr. 2 v. 17. 1. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
204	21. 12. 1961	Zweite Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen	9
311	30. 12. 1961	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene	9

— MBl. NW. 1962 S. 251.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 — Januar 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	1	4. Änderung der Satzung der Sozialakademie Dortmund. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 11. 1961	6
1. Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits, betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen	3	5. Abschlußzeugnis der Frauenoberschule; hier: Änderung des Zeugnistextes. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 11. 1961	6
2. Amtliches Veröffentlichungsblatt der für die Genehmigung von Zweckverbandssatzungen und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zuständigen Aufsichtsbehörden. Gem. RdErl. d. Innenministers und d. Kultusministers v. 8. 11. 1961	5	6. Wechsel im Vorsitz des Prüfungsausschusses für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 11. 1961	6
3. Versicherungsrechtliche Stellung der im öffentlichen Dienst beschäftigten und unter das G 131 fallenden Personen, die nach § 35 dieses Gesetzes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578) mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand treten. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 12. 1961	5	7. Zweisemestriges Studium der Leibeserziehung an der Sporthochschule Köln für Absolventen der Pädagogischen Akademien und für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 12. 1961	6
		8. Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 28. 11. 1961	6

B. Nichtamtlicher Teil

Bücher und Zeitschriften	7
------------------------------------	---

— MBl. NW. 1962 S. 251.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Freiwillige Gerichtsbarkeit	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	13	1. FGG §§ 34, 19. — Durch unrichtiges Verfahren der Gerichte bei der Behandlung eines Antrags auf Erteilung von Abschriften aus den Gerichtsakten kann einem Beteiligten die für ihn sonst gegebene Möglichkeit der Anfechtung nicht entzogen werden. OLG Hamm vom 17. November 1961 — 14 W 477, 478. 480 61	19
Personalnachrichten	16	2. BGB § 1093 I; GBO § 53 I S. 2. — Die Eintragung eines ausschließlichen Wohnungsrechts nach § 1093 BGB im Grundbuch hat nicht den gesetzlich gebotenen Inhalt und ist deshalb als ihrem Inhalt nach unzulässig von Amts wegen zu löschen, wenn das Gebäude oder der Gebäudeteil, an dem das Recht bestehen soll, nicht bestimmt bezeichnet und jede Möglichkeit einer Auslegung im Sinne einer zulässigen Belastung ausgeschlossen ist. OLG Hamm vom 5. September 1961 — 15 W 330 61	20
Rechtsprechung		3. RHeimstG § 2. — Eine Reichsheimstätte kann auch an Ausländer ausgegeben werden. OLG Hamm vom 21. Juli 1961 — 15 W 83/61	22
Zivilrecht		Verwaltungsrecht	
1. ZPO § 3. — Zum Streitwert der Klage auf Herausgabe eines Kraftfahrzeugbriefes. OLG Köln vom 21. November 1961 — 4 W 89/61	17	RBeratG Art. 1 § 1; AusfVOzRBeratG § 8. — Der Landgerichtspräsident kann eine angemessene Prüfung von Bewerbern um die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Einziehung fremder Forderungen auf ihre genügende Sachkunde hin anordnen. OVG Münster vom 19. September 1961 — II A 1474 60 — (nicht rechtskr.)	23
2. ZPO § 515 III S. 2. — Der Antrag nach § 515 III S. 2 ZPO unterliegt nicht dem Anwaltszwang. LG Arnsberg vom 10. November 1961 — 5 S 142 61	17		
3. ZPO §§ 694 ff.; GKG § 38 II S. 3. — Die Rücknahme des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl und des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl bleibt auch nach der Terminbestimmung kostenrechtlich nicht wirkungslos, sofern sie vor einem Sachantrag in der mündlichen Verhandlung erfolgt. Die Gebühr aus § 38 II GKG beträgt dann ein Achtel der vollen Gebühr. — Auch nach der Terminbestimmung kann der Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl noch zurückgenommen und auf Antrag des Gläubigers Vollstreckungsbefehl erteilt werden. AG Köln vom 25. Mai 1961 — 45 C 575 61	18		
4. ZPO §§ 767, 323, 627. — Auf die Gründe einer Abänderungsklage nach § 323 ZPO oder eines Abänderungsantrages nach § 627 ZPO kann eine Vollstreckungsgegenklage nicht gestützt werden. OLG Köln vom 8. August 1961 — 9 U 160 60	19		

— MBl. NW. 1962 S. 252.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.